



NR. 442 | 10.05.2023

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)

an der Folkwang Universität der Künste

vom 26.04.2023



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Studienfächer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Hochschulgrad
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 7 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 8 Abschlussmodulprüfung
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 10 Bildung der Modulnoten und Fachnoten
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen
- § 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

**Anhang:** Studienverlaufsplan vom 19.03.2023

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts Musikwissenschaft an der Folkwang Universität der Künste in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

**§ 2**

**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent\*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die

Absolvent\*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit sozial- und sprachwissenschaftlichen Inhalten eines wissenschaftlichen Faches der Ruhr-Universität Bochum.

(3) Dazu soll das Bachelor-Studium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen.

(4) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

### **§ 3**

#### **Studienfächer**

(1) Jede\*r Studierende belegt das Fach Musikwissenschaft an der Folkwang Universität der Künste sowie ein wissenschaftliches Fach der Ruhr-Universität Bochum. Die gewählten Fächer sind gleichberechtigt, ohne Differenzierung zwischen Erst- und Zweitfach.

(2) Als wissenschaftliches Fach an der Ruhr-Universität Bochum kann belegt werden:

1. Fakultät für Sozialwissenschaften
  - a) Kultur, Individuum und Gesellschaft und
  - b) Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
  
2. Fakultät für Ostasienwissenschaften
  - a) Japanologie,
  - b) Koreanistik und
  - c) Sinologie
  
3. Fakultät für Philologie
  - a) Medienwissenschaft und
  - b) Theaterwissenschaft

4. im Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) das Fach Religionswissenschaft.

Das Studium dieser Fächer regeln die betreffenden Prüfungsordnungen für Zwei-Fach-Bachelor-Programme der Ruhr-Universität Bochum.

#### **§ 4**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach sind der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren. In diesem Verfahren weist die\*der Studienbewerber\*in fachspezifische musiktheoretische und musikalische Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf im Fach Musikwissenschaft erwarten lassen.

Das Verfahren umfasst für alle Studienbewerber\*innen die bewertete Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. 1 ½ h) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 10 min.).

1. Erste Teilprüfung: „Allgemeine Musiklehre“

In einer schriftlichen Prüfung sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre nachzuweisen.

2. Zweite Teilprüfung: „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“

In einem Kolloquium müssen die Bewerber\*innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die\*der Kandidat\*in ein selbst gewähltes Thema präsentiert. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über musikalische Themen vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Fächer, die an der Ruhr-Universität Bochum studiert werden, bleiben hiervon unberührt. Näheres regeln die betreffenden Ordnungen der Ruhr-Universität Bochum.

(4) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester, wenn alle Zugangsvoraussetzungen der gewünschten Fachkombination erfüllt sind.

(5) Für Bewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber\*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung - in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

## **§ 5**

### **Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum beträgt 3 Studienjahre (6 Semester) und 180 ECTS-Credits.

(2) Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem zweiten wissenschaftlichen Fach sowie einem Optionalbereich und dem Abschlussmodul B.A. Thesis. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das zweite wissenschaftliche Fach jeweils 71 ECTS-Credits, auf den Optionalbereich 30 ECTS-Credits sowie auf das Abschlussmodul B.A. Thesis 8 ECTS-Credits.

(3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen**

(1) Das Studium ist vollständig modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
2. dem benoteten Abschlussmodul B.A. Thesis.

(3) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BA-FöG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die\*der Studierende die in den Studienverlaufsplänen des Fachs Musikwissenschaft und des gewählten zweiten wissenschaftlichen Faches in den ersten drei Semestern vorgesehenen Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und mindestens 80 ECTS-Credits erworben hat; dabei müssen die Module BA-MW-1 (Überblick Musikgeschichte) mit 13 ECTS-Credits und BA-MW-2 (Propädeutika) mit 13 ECTS-Credits erfolgreich abgeschlossen sein.

## **§ 8**

### **Abschlussmodulprüfung**

(1) Sofern die\*der Studierende die Bachelorarbeit in Musikwissenschaft und nicht im zweiten wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum schreiben will, ist der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul B.A. Thesis schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum; Nachweis der Immatrikulation an der Ruhr-Universität Bochum;
2. eine Erklärung der\*des Kandidat\*in, dass ihr\*ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
3. eine Erklärung der\*des Kandidat\*in, ob sie\*er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die\*der Studierende ist zum Abschlussmodul B.A. Thesis zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module zum Ende des Semesters, in dem das Abschlussmodul studiert wird, von der\*dem Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden können.

(4) Die Abmeldung vom Abschlussmodul B.A. Thesis ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum Abschlussmodul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Bachelorarbeit muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.

(5) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der\*des Studierenden gilt die Rahmenprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das Abschlussmodul vollständig abgeschlossen werden kann.

(7) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 9**

### **Bildung der Modulnoten und Fachnoten**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der\*dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnote ist die für die Modulprüfung vergebene Note.

(3) Für das Modul Optionalbereich wird eine Modulnote nur dann gebildet, wenn benotete Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Modulnote ist als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen zu berechnen; die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich nach den zur jeweiligen Lehrveranstaltung zugehörigen ECTS-Credits.

(4) Die Fachnote für das Fach Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen berechnet. Dazu werden alle benoteten Modulprüfungen, die im Modulplan für das Fach Musikwissenschaft vorgeschrieben sind, herangezogen; die Lehrveranstaltungen des Optionalbereichs sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich bei Modulen nach den zugehörigen ECTS-Credits; bei abschließenden Teilmodulen nach den zugehörigen ECTS-Credits des abschließenden Teilmoduls sowie der ihm zugehörigen vorangehenden Teilmodule.

(5) Die Fachnote für das gewählte zweite wissenschaftliche Fach ist gemäß dem Verfahren in Abs. 4 zu bilden, sofern die Prüfungsordnung des zweiten wissenschaftlichen Faches keine andere Regelung vorsieht.

(6) Die Note der Bachelorarbeit stellt die Modulnote des Abschlussmoduls B.A. Thesis dar.

**§ 10****Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:
1. Die Modulnoten, die zur Berechnung der Fachnoten für das Fach Musikwissenschaft und das gewählte zweite wissenschaftliche Fach herangezogen werden,
  2. die Modulnote des Abschlussmoduls B.A. Thesis und
  3. die Modulnoten des Moduls Optionalbereich, sofern die Voraussetzungen zur Bildung einer Modulnote erfüllt sind.
- (3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Credits zugrunde gelegt.

**§ 11****Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen**

- (1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des FB 2 und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

**§ 12****Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.
- (2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (B.A.)“ begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (B.A.) der Folkwang Universität der Künste“ vom 19.01.2022 im Wintersemester 2026/2027 angeboten.



Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 19.04.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 26.04.2023

Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob

Studienverlauf vom 19.04.2023\_ zur PO Nr. 442 vom 26.04.2023 für den 2-Fach-Studiengang Musikwissenschaft (B.A.) in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum

## 1. + 2. Semester (1. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
<b>BA-MW-1: Überblick Musikgeschichte</b>	P	120	270	390	13	b	
BA-MW-1.a,b: Grundlagen der Musikgeschichte	V	60	150	210	7	b	K
BA-MW-1.c,d: Repertoirekunde	SE	60	120	180	6	u	R
<b>BA-MW-2: Propädeutika</b>	P	120	270	390	13	b	
BA-MW-2.a,b: Grundlagen der Musiktheorie 1+2	Ü	60	120	180	6	b	K
BA-MW-2.c: Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	SE	30	60	90	3	u	LN
BA-MW-2.d: Instrumentenkunde	SE	30	60	90	3	b	K
BA-MW-2.e: Studienbegleitendes Portfolio mit Aufgaben zu c)	PR	0	30	30	1	u	LN
<b>1. Studienjahr gesamt</b>		<b>240</b>	<b>540</b>	<b>780</b>	<b>26</b>		

### Modultypen:

A = Aufbaumodul  
 B = Basismodul  
 P = Pflichtmodul  
 W = Wahlmodul  
 WP = Wahlpflichtmodul  
 Z = Zusatzmodul

### Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

### Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 H = Hospitation  
 KG = Kleingruppenunterricht  
 PR = Projekt  
 SE = Seminar  
 Ü = Übung  
 V = Vorlesung

### Prüfungsform:

HA = Hausarbeit  
 K = Klausur  
 L = Logbuch  
 LN = Leistungsnachweis\*  
 M = mündliche Prüfung  
 MK = Masterkolloquium  
 PRO = Probe  
 PK = Präsentation im Kolloquium  
 PP = Praktische Prüfung  
 PRA = Präsentation

R = Referat  
 SD = Schriftl. Dokumentation

\*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

Studienverlauf vom 19.04.2023\_ zur PO Nr. 442 vom 26.04.2023 für den 2-Fach-Studiengang Musikwissenschaft (B.A.) in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum

### 3. + 4. Semester (2. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
<b>BA-MW-3: Systematische Musikwissenschaft / Musikethnologie</b>	<b>P</b>	<b>120</b>	<b>300</b>	<b>420</b>	<b>14</b>	<b>b</b>	
BA-MW-3.a: Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	SE	30	60	90	3	u	R/LN
BA-MW-3.b: Einführung in die Musikethnologie	SE	30	60	90	3	u	R/LN
BA-MW-3.c: Vertiefung Systematische Musikwissenschaft	SE	30	60	90	3	u	R
BA-MW-3.d: Vertiefung Musikethnologie	SE	30	60	90	3	u	R
BA-MW-3.e: Schriftliche Hausarbeit zu c) oder d)		0	60	60	2	b	HA
<b>BA-MW-4: Vertiefung Historische Musikwissenschaft</b>	<b>P</b>	<b>90</b>	<b>240</b>	<b>330</b>	<b>11</b>	<b>b</b>	
BA-MW-4.a: Musik vor 1800	SE	30	60	90	3	u	R
BA-MW-4.b: Musik nach 1800	SE	30	60	90	3	u	R
BA-MW-4.c: Tonsatz	Ü	30	60	90	3	u	LN
BA-MW-4.d: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)		0	60	60	2	b	HA
<b>BA-MW-5: Musik im medialen Kontext</b>	<b>P</b>	<b>90</b>	<b>270</b>	<b>360</b>	<b>12</b>	<b>b</b>	
BA-MW-5.a: Musiktheater	SE	30	60	90	3	u	R
BA-MW-5.b: Musik und Medien	SE	30	60	90	3	u	R
BA-MW-5.c.d: Funktionale Texte	Ü	30	90	120	4	u	LN
BA-MW-5.e: Schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)		0	60	60	2	b	HA
<b>2. Studienjahr gesamt</b>		<b>300</b>	<b>810</b>	<b>1110</b>	<b>37</b>		

#### Modultypen:

A = Aufbaumodul  
 B = Basismodul  
 P = Pflichtmodul  
 W = Wahlmodul  
 WP = Wahlpflichtmodul  
 Z = Zusatzmodul

#### Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

#### Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 H = Hospitation  
 KG = Kleingruppenunterricht  
 PR = Projekt  
 SE = Seminar  
 Ü = Übung  
 V = Vorlesung

#### Prüfungsform:

HA = Hausarbeit  
 K = Klausur  
 L = Logbuch  
 LN = Leistungsnachweis\*  
 M = mündliche Prüfung  
 MK = Masterkolloquium  
 PRO = Probe  
 PK = Präsentation im Kolloquium  
 PP = Praktische Prüfung  
 PRA = Präsentation

R = Referat  
 SD = Schriftl. Dokumentation

\*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

Studienverlauf vom 19.04.2023\_ zur PO Nr.442 vom 26.04.2023 für den 2-Fach-Studiengang Musikwissenschaft (B.A.) in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum

## 5. + 6. Semester (3. Studienjahr)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
<b>BA-MW-6: Wahlpflicht-Modul</b>	WP	60	180	240	8	b	
BA-MW-6.a: Bachelor-Kolloquium	KG	30	60	90	3	u	R
BA-MW-6.b: Veranstaltung nach Wahl	SE	30	60	90	3	u	R
BA-MW-6.b: Schriftliche Hausarbeit		0	60	60	2	b	HA
<b>BA-MW-7: Bachelorarbeit</b>	P	0	240	240	8	b	HA
<b>3. Studienjahr gesamt</b>		60	420	480	16		

### Modultypen:

A = Aufbaumodul  
 B = Basismodul  
 P = Pflichtmodul  
 W = Wahlmodul  
 WP = Wahlpflichtmodul  
 Z = Zusatzmodul

### Prüfungsart:

b = benotet  
 u = unbenotet

### Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
 GR = Gruppenunterricht  
 H = Hospitation  
 KG = Kleingruppenunterricht  
 PR = Projekt  
 SE = Seminar  
 Ü = Übung  
 V = Vorlesung

### Prüfungsform:

HA = Hausarbeit  
 K = Klausur  
 L = Logbuch  
 LN = Leistungsnachweis\*  
 M = mündliche Prüfung  
 MK = Masterkolloquium  
 PRO = Probe  
 PK = Präsentation im Kolloquium  
 PP = Praktische Prüfung  
 PRA = Präsentation

R = Referat  
 SD = Schriftl. Dokumentation

\*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).